

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/c9a8f828-4438-3338-8f8f-d4ce2de5c25a

Bibliografie

Titel Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Redaktionelle Abkürzung GG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 100-1

Art. 91d GG - Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungen von Bund und Ländern

Bund und Länder können zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltungen Vergleichsstudien durchführen und die Ergebnisse veröffentlichen.

